

Sachdokumentation:

Signatur: DS 3217

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/3217



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.



Die EKR im Kampf um die Aufmerksamkeit der Medien

Rassismus und Corona

Von Hans Geiger, em. Professor für Bankwesen, Weiningen ZH

Was hat Corona mit Rassismus zu tun? Natürlich nichts. Und das stört die Eidgenössische Kommission gegen Rassismus (EKR) enorm.

Wenn alle immer nur über Corona sprechen, schreiben und lesen, dann erhält das Thema «Rassismus» in der Öffentlichkeit nicht mehr die gebührende Aufmerksamkeit. Und noch schlimmer: Nicht nur der Rassismus, sondern auch die zuständige Kommission geht in der Wahrnehmung der Medien und Menschen verloren.

Die EKR leidet an Corona

Man könne argumentieren, das sei nicht wirklich schlimm, schliesslich teilt die Rassismus-Kommission dieses Schicksal mit über hundert weiteren «ausserparlamentarischen Kommissionen». Von den 110 Kommissionen konnte nur eine einzige, die eidgenössische Kommission für Impffragen, vom Corona-Virus richtig profitieren.

Aber Corona ist trotzdem schlimm für die EKR, denn die Aktionswoche gegen Rassismus, die jedes Jahr rund um die Frühjahrstagundnachtgleiche zelebriert wird, ist gefährdet. Diese Aktionswoche wird jährlich von zahlreichen Veranstaltungen begleitet, «die uns alle daran erinnern sollen, wie wichtig der Kampf gegen Rassismus und Rassendiskriminierung ist» (EKR). Wegen der aktuellen Corona-Situation haben einige Gemeinden und Kantone die geplanten Veranstaltungen abgesagt oder verschoben. Das geht allen Dorffesten, Operaufführungen und Grümpelturnieren nicht anders, aber hier geht es schliesslich um Rassismus.

Task Force gegen EKR

Mitschuldig am Gefühl der Bedeutungslosigkeit der EKR ist auch die «Swiss National COVID-19 Science Task Force», welche die Aufmerksamkeit und Zuneigung der meisten Medien geniesst. Dabei ist die Task Force, im Gegensatz zur

EKR, nicht einmal eine ausserparlamentarische Kommission, und schon gar nicht eine Kommission des Bundesrates. Sie beliefert lediglich das BAG und das EDI mit ihren wissenschaftlichen Erkenntnissen. Die Mitglieder der Task Force erhalten für ihre Arbeit in der Task Force weder eine Entlohnung noch eine Entschädigung. So kann niemand behaupten, diese Wissenschaftler seien ihre Kosten nicht wert. Demgegenüber erhalten die Rassismus-Expertinnen und -Experten ein Taggeld von 200 Franken, gleich viel wie die Mitglieder der zurzeit vielbeachteten Eidgenössischen Kommission für Impffragen.

Die EKR gegen Fake News

Trotz all dieser Widerwärtigkeiten hat es die Rassismus-Kommission geschafft, was andere ausserparlamentarische Kommissionen nicht erreicht haben: Sie hat anlässlich der Frühjahrstagundnachtgleiche eine Medienmitteilung veröffentlicht, welche den nicht bestehenden Zusammenhang zwischen der Pandemie und dem Rassismus erläutert, und welche mit ihrem Auftrag bestimmt nichts zu tun hat.

Erschienen ist diese Mitteilung am 21. März anlässlich des Internationalen Tags zur Beseitigung der Rassendiskriminierung (ja, auch das gibt es). Darin beklagt sich die Kommission über eine Flut von Fake News und Verschwörungstheorien. Die publizistischen Fluten der Covid-19 Science Task Force meint sie damit nicht. Wenn die EKR «Fake News», «Verschwörungstheorien», «immer neue Gerüchte» und «Desinformationen» ins Visier nimmt, dann zielt sie auf diejenigen Leute, die anderer Meinung sind als die Task Force.

Die EKR gegen jede Form er Hassrede

Damit begibt sich die Rassismus-Kommission selbst in gewisse Nähe zum Rassismus. Zwar kritisiert die EKR die Gruppe der Personen nicht wegen deren «Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung» (Artikel 261bis des Strafgesetzbuches). Aber sie bringt die Verbreiter von «beunruhigenden Verschwörungstheorien» in die Nähe von Rassisten und schafft es immerhin, die Gruppe der Corona-Kritiker mit «schwelendem Antisemitismus» in Verbindung zu bringen. Die EKR erklärt in ihrer Medienmitteilung: «Die EKR richtet sich entschieden gegen jede Form der Hassrede, unabhängig von deren Motiven und Zielen».

Wie sich «unabhängig von den Motiven und Zielen» mit dem Mandat der EKR verträgt, scheint den guten Menschen in der Kommission egal zu sein. Ihr Mandat lautet: «Befasst sich mit Rassendiskriminierung, fördert eine bessere Verständigung zwischen Personen unterschiedlicher Rasse, Hautfarbe, nationaler und ethnischer Herkunft, Religion, bekämpft jegliche Form von direkter und indirekter Rassendiskriminierung und schenkt einer wirksamen Prävention besondere Beachtung».

Die EKR gegen die Meinungsäusserungsfreiheit

Man kommt nicht umhin, die Verlautbarung der EKR als Angriff auf die Meinungsäusserungsfreiheit zu verstehen. Sie sagt ja ausdrücklich «unabhängig von den Motiven und Zielen» der Hassredner.

Das Bundesgericht hat sich mit der Frage von Rassismus und Meinungsäusserungsfreiheit auseinandergesetzt (BGE 131 IV 23). Es schreibt:

«Bei der Auslegung von Art. 261bis StGB ist der Freiheit der Meinungsäusserung (...) Rechnung zu tragen (...). Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts (...) Äusserungen zu politischen Fragen und Problemen des öffentlichen Lebens ein besonderer Stellenwert zukommt. In einer Demokratie ist es von zentraler Bedeutung, dass auch Standpunkte vertreten werden können, die einer Mehrheit missfallen und für viele schockierend wirken (...). Kritik muss dabei in einer gewissen Breite und bisweilen auch in überspitzter Form zulässig sein. (...) Werden durch eine extensive Auslegung der Normen des Strafrechts zu hohe Anforderungen an kritische Äusserungen gestellt, besteht die Gefahr, dass auch begründete Kritik nicht mehr vorgebracht wird (...).»

Dieser Urteilstext findet sich auf der Webseite der EKR. Vielleicht sollte die Kommission die eigene Webseite konsultieren, bevor sie unsinnige Medienmitteilungen verbreitet.

Hans Geiger